99139003000000

Beherbergungssteuer

Heruntergeladen am 08.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6005799-99139003000000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99139003000000
Leistungsbezeichnung I	Beherbergungssteuer
Leistungsbezeichnung II	Beherbergungssteuer
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) – Satzungen • § 2 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit der Beherbergungssteuersatzung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde • § 7 SächsKAG - Gemeindesteuern
Teaser	Die sächsischen Städte und Gemeinden können auf der Grundlage einer kommunalen Satzung eine Steuer auf Übernachtungsleistungen, die sogenannte Beherbergungssteuer oder Übernachtungssteuer erheben. Gegenstand der Beherbergungssteuer sind die Kosten, die dem Beherbergungsgast für die Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung entstehen.
Volltext	Die sächsischen Städte und Gemeinden können auf der Grundlage einer kommunalen Satzung eine Steuer auf Übernachtungsleistungen, die sogenannte Beherbergungssteuer oder Übernachtungssteuer erheben. Gegenstand der Beherbergungssteuer sind die Kosten, die dem Beherbergungsgast für die Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung entstehen. Beherbergungseinrichtungen sind beispielsweise: • Hotels/Motels, • Gasthöfe, • Pensionen, • Ferienhäuser und -wohnungen, • Jugendherbergen, • Campingplätze, • Wohnmobilstandplätze Auch möblierte Wohnräume, die kurzzeitig vermietet werden, zählen zu den Beherbergungseinrichtungen. Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

Modul	Sachverhalt
	Eine Befreiunng von der Beherberungssteuer ist möglich, wenn die jeweilige Beherbergungssteuersatzung Befreiungstatbestände vorsieht und die darin genannten Voraussetzungen vorliegen. Ist nicht offensichtlich, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden. Einziehung und Abführung der Steuer Die Beherbergungseinrichtungen ziehen die Steuer von ihren Übernachtungsgästen ein.
Erforderliche Unterlagen	• An, Ab- oder Ummeldung einer Beherbergungseinrichtung: keine • Steueranmeldung, Korrektur einer Steueranmeldung: keine • Verlängerung des Anmeldezeitraumes: keine • Meldung einer zahlungsverweigernden Person: Rechnung der Beherbergungseinrichtung und gegebenenfalls Meldeschein des Gastes • Beantragung der Rückerstattung von Beherbergungssteuer: Nachweis, dass die Übernachtung aufgrund einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung erforderlich war und Rechnung der Beherbergungseinrichtung
Voraussetzungen	Sie betreiben eine Beherbergungseinrichtung oder möchten als Gast einer Beherbergungseinrichtung eine Rückerstattung der Beherbergungssteuer beantragen.
Kosten	Die Höhe der Beherbergungssteuer ist in der jeweiligen Beherbergungssteuersatzung festgelegt.
Verfahrensablauf	• Mit dem Antrag können Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung eine Beherbergungseinrichtung oder einen Standort an-, ab- oder ummelden, Beherbergungssteuer anmelden und bezahlen oder korrigieren, den Anmeldezeitraum für die Beherbergungssteuer verlängern, einen Gast melden, der die Zahlung der Beherbergungssteuer verweigert hat. als Gast in einer Beherbergungseinrichtung die Rückerstattung der Beherbergungssteuer beantragen, wenn Sie wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung Unterkunft nehmen mussten.

Modul	Sachverhalt
	• Die meisten Städte und Gemeinden, die eine Beherbergungssteuer erheben, stellen Formulare bereit. Sie können diese über den Internetauftritt der steuererhebenden Stadt oder Gemeinde oder bei dieser vor Ort beziehen. Ist kein Formular verfügbar, besteht die Möglichkeit der formlosen Erklärung bzw. Beantragung. • Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular oder die Erklärung mit den gegebenenfalls erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Behörde ein. Dies ist regelmäßig auch elektronisch möglich.
Bearbeitungsdauer	variabel
Frist	Abführung der Beherbergungssteuer an die Stadt bzw. Gemeinde: abhängig von der Regelung in der jeweiligen Beherbergungssteuersatzung; meist bis zum 10. oder 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer eingenommen wurde
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	